

Entwurf des kantonalen Energiegesetzes

Entwurf des Staatsrates

Pressekonferenz vom 22. März 2022



Eine konkrete Antwort auf die energie- und klimapolitischen Herausforderungen

▲ Energiepolitik

- Energiestrategie 2050 des Bundes
- Energieperspektiven 2050+ des Bundes
- Kantonale Energiestrategie 2060

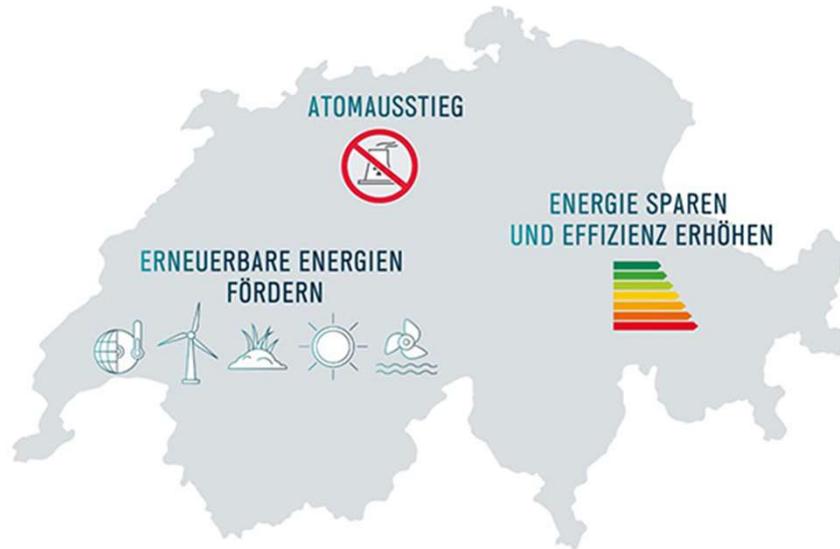
▲ Klimapolitik

- Langfristige Klimastrategie 2050 des Bundes
- Kantonale Klimastrategie «Agenda 2030»

▲ Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014)

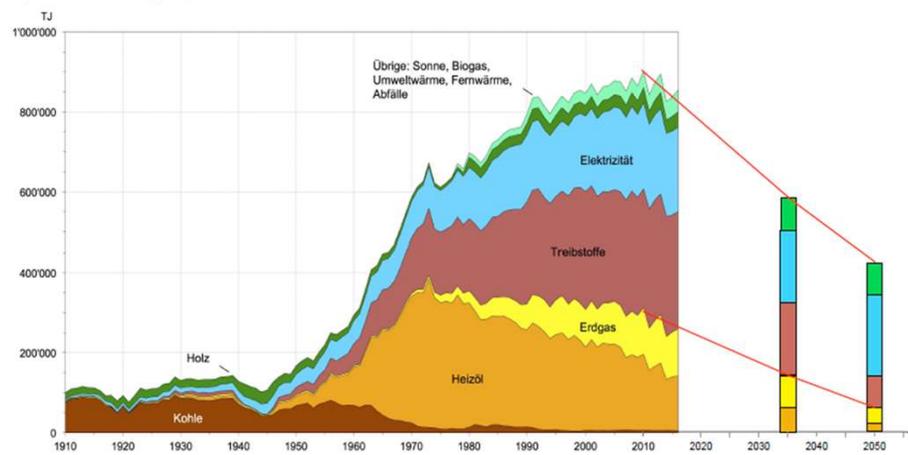


Energiestrategie 2050 des Bundes

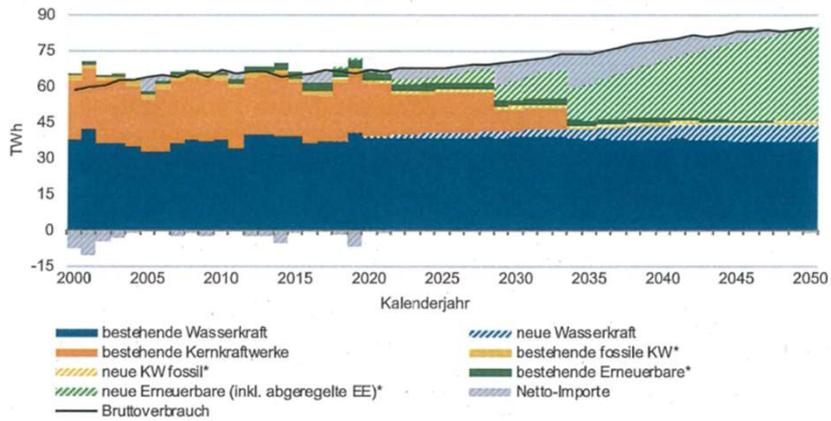


Ersatz der fossilen Energien durch erneuerbare Energien

Energieverbrauch nach Energieträger

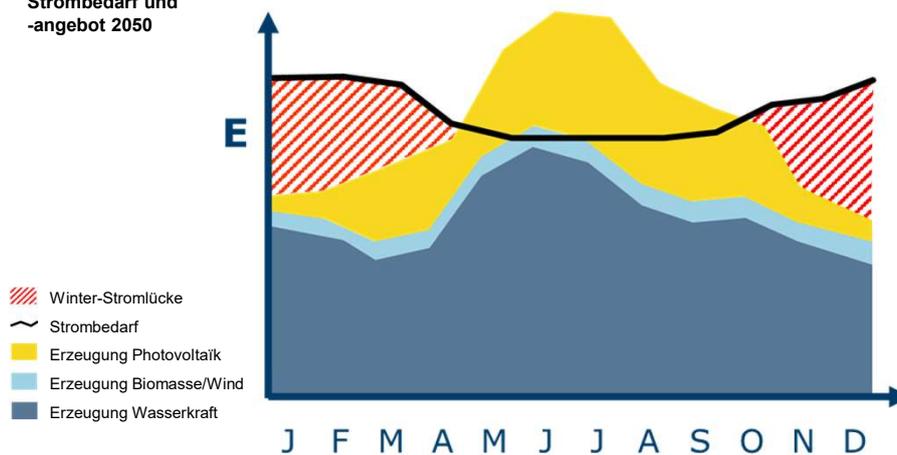


Der Bund setzt auf Wasserkraft und neue erneuerbare Energien



Stromlücke im Winter !

Strombedarf und
-angebot 2050



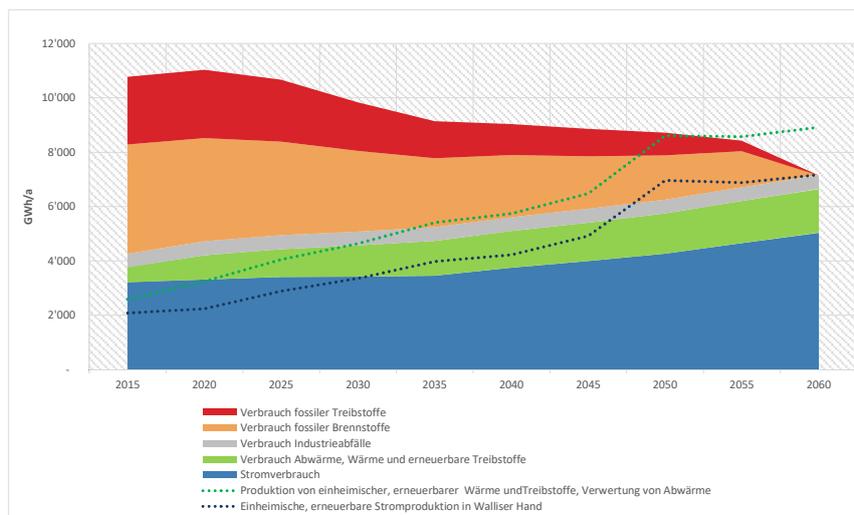
Kantonale Energiestrategie 2060

Vision einer 100% erneuerbaren und einheimischen Versorgung bis 2060

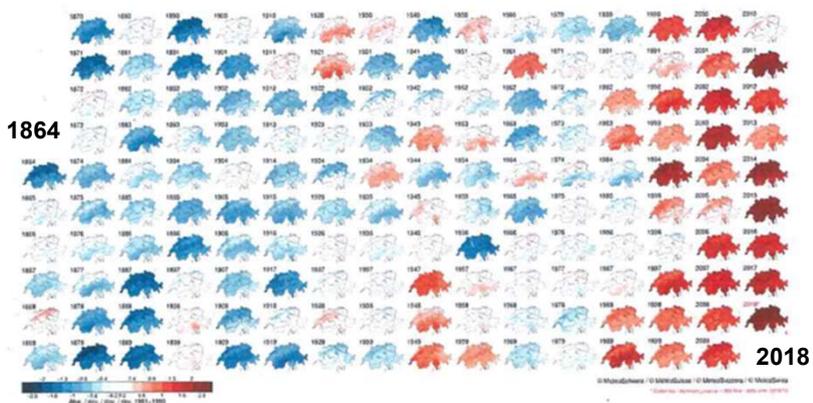


Energieverbrauch und -produktion während 40 Jahren

Projektionen 2015 – 2060

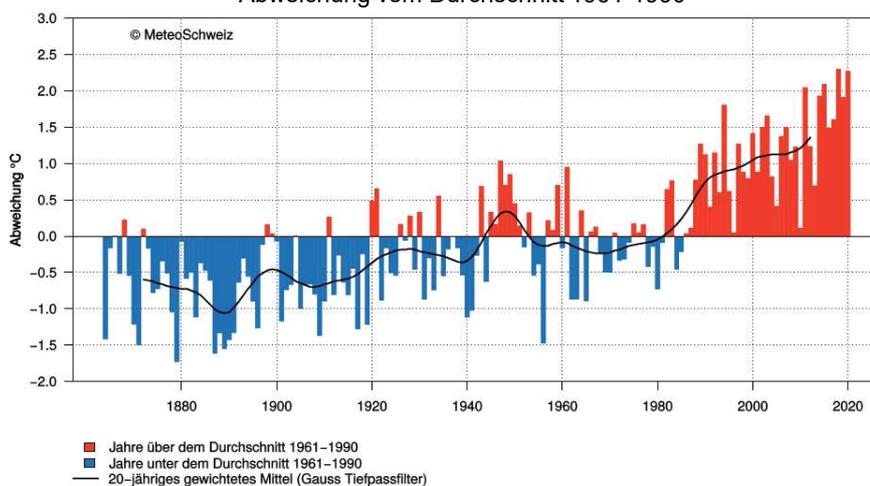


Kampf gegen die Klimaerwärmung

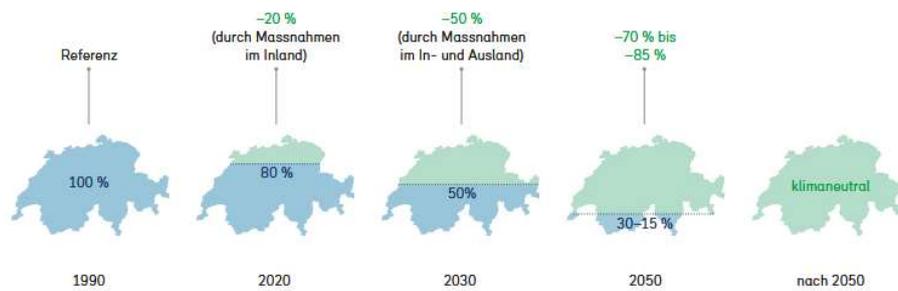


Kampf gegen die Klimaerwärmung

Jahrestemperaturen
Abweichung vom Durchschnitt 1961-1990



Klimaneutrale Schweiz bis 2050



Klimaneutrale Schweiz bis 2050

- ▲ Klimaziel des Bundesrates vom 28. August 2019: "Netto-Null-Emissionen" bis 2050 als Zielwert
- ▲ Reduktion der CO₂-Emissionen um bis zu 90%, insbesondere in den Bereichen Gebäude, Verkehr und Industrie
- ▲ Kompensation der verbleibenden Emissionen durch natürliche und künstliche Senken (sogenannte «Kohlenstoffsinken»)



Das Wallis ist von der Klimaveränderung besonders betroffen



Kantonale Klimastrategie «Agenda 2030»

- ▲ Agenda 2030
- ▲ Regierungsprogramm
- ▲ Klimagesetz
- ▲ Kantonaler Klimaplan



Energieperspektiven 2050+

Zielbild der klimaneutralen Schweiz 2050



Gratik: Dina Tschumi, Konsortium Prognos AG, TEP Energy GmbH, Infrac AG, Ecoplan AG

Bundesgesetzliche Anforderungen an die Kantone

▲ Bundesverfassung (Art. 89 al. 4)

«Für Massnahmen, die den **Verbrauch von Energie in Gebäuden** betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig.»

▲ Energiegesetz des Bundes (Art. 45)

«Die Kantone erlassen Vorschriften über die sparsame und effiziente Energienutzung in **Neubauten** und in **bestehenden Gebäuden**. Sie geben bei ihren Vorschriften den Anliegen der sparsamen und effizienten Energienutzung sowie der Nutzung **erneuerbarer Energien** und von **Abwärme** nach Möglichkeit den Vorrang.»

«Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

- den **maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien** zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser;
- die Neuinstallation und den **Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen**;
- die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung;
- die **Produktion erneuerbarer Energien** und über die Energieeffizienz.»

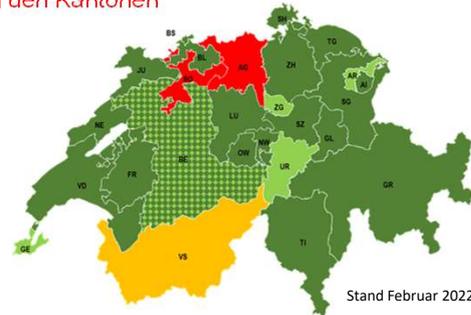
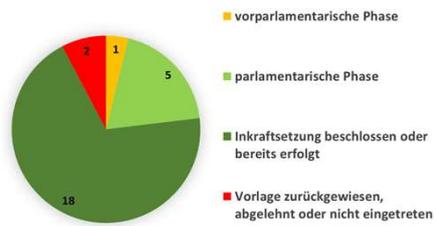
▲ CO₂-Gesetz des Bundes (Art. 9)

«Die Kantone sorgen dafür, dass die **CO₂-Emissionen aus Gebäuden**, die mit fossilen Energieträgern beheizt werden, zielkonform vermindert werden. Dafür erlassen sie **Gebäudestandards** für Neu- und Altbauten aufgrund des aktuellen Stands der Technik.»

Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE)

- ▲ Harmonisierung der kantonalen Massnahmen im Gebäudebereich
- ▲ Von den Kantonen gemeinsam entwickeltes Paket von Energievorschriften
- ▲ Gemeinsamer Nenner der Kantone
- ▲ Umsetzung in den kantonalen Gesetzgebungen

Stand der Umsetzung der MuKE 2014 in den Kantonen



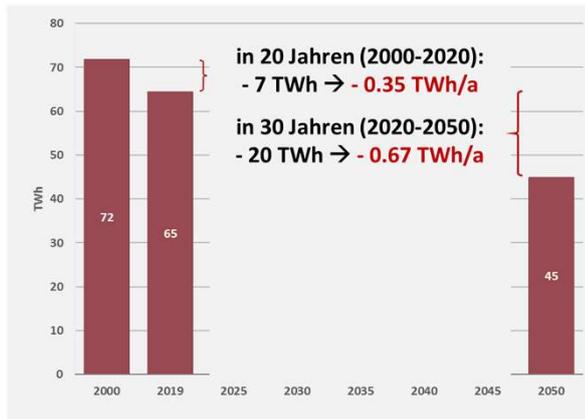
Energetische Sanierung der Gebäude



Verbesserung der Gebäudehülleneffizienz

Vision der Energiedirektorenkonferenz

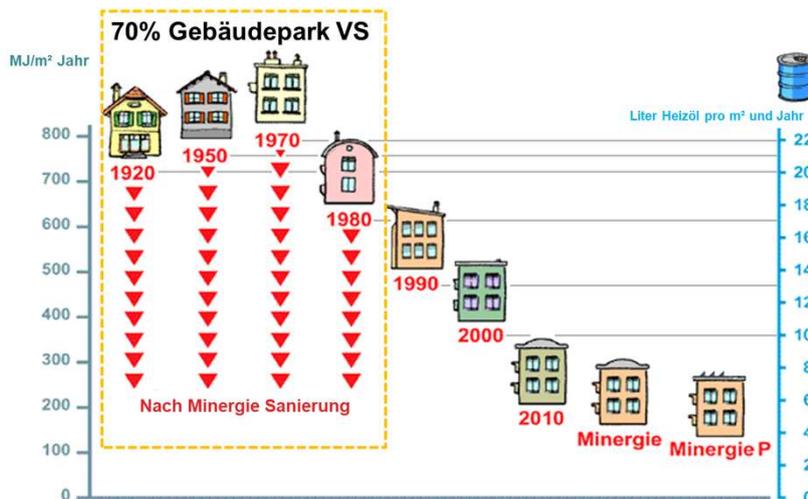
EBF 2020: 741 Mio. m² +127 Mio. m² EBF 2050: 868 Mio. m²



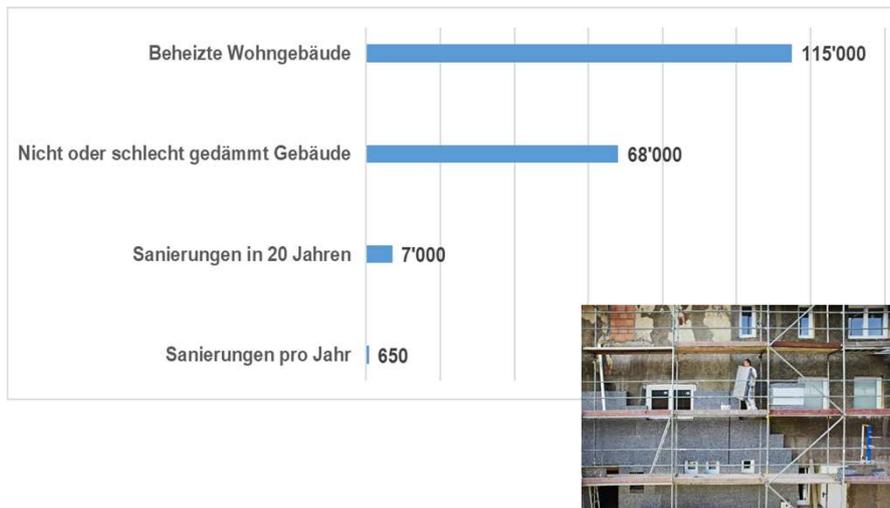
- **Verdoppelung** der bisher umgesetzten Massnahmen notwendig;
- **Sanierungsanforderungen** für ineffizienteste Altbauten;
- Abschwächung der finanziellen Auswirkungen der Massnahmen durch das **Gebäudeprogramm** und Förderung der **Akzeptanz**

Der Walliser Gebäudepark muss saniert werden

Wallis: 120'000 beheizte Gebäude, davon ungefähr 115'000 Wohngebäude
33 Mio. m² beheizte Fläche (97.5 m²/Einwohner)

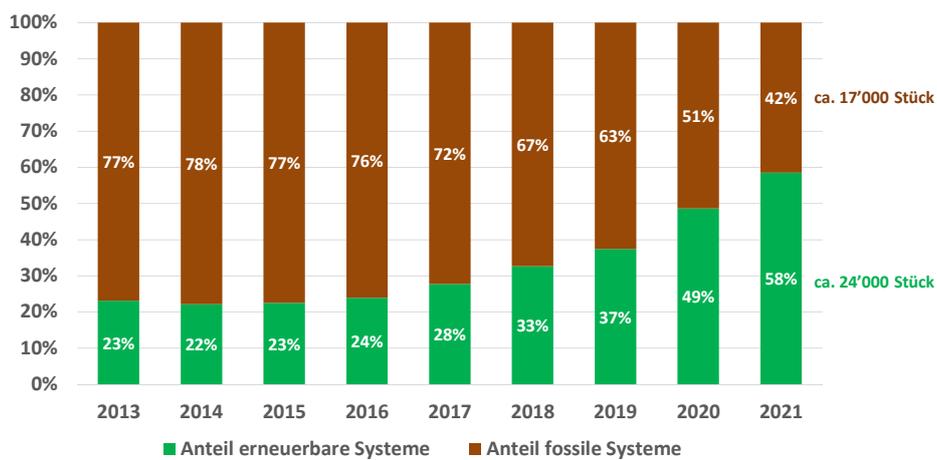


Die Gebäudeisolierungen gehen zu langsam voran



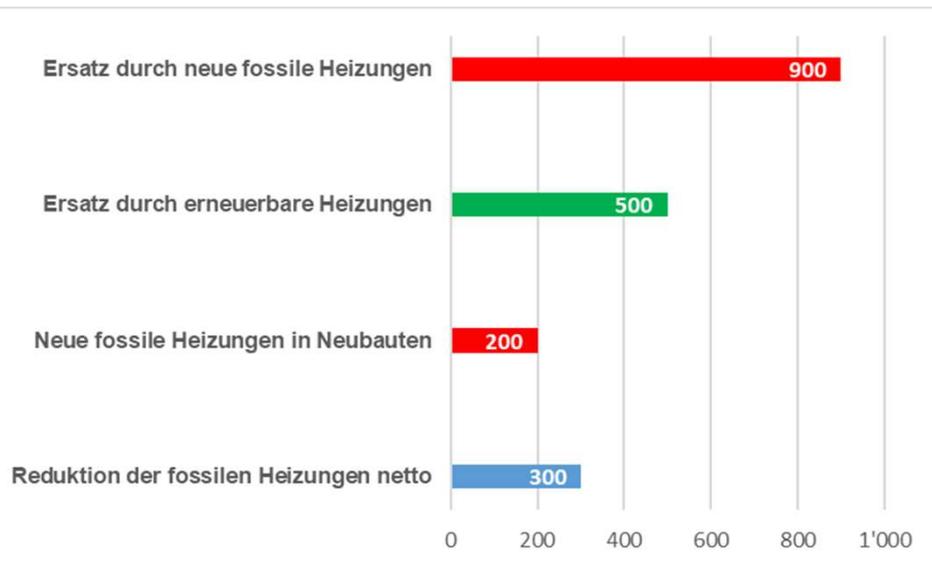
Wärmeerzeugerersatz in der Schweiz 2013-2021

Anteil verkaufte Heizsysteme CH in Bestandesbauten

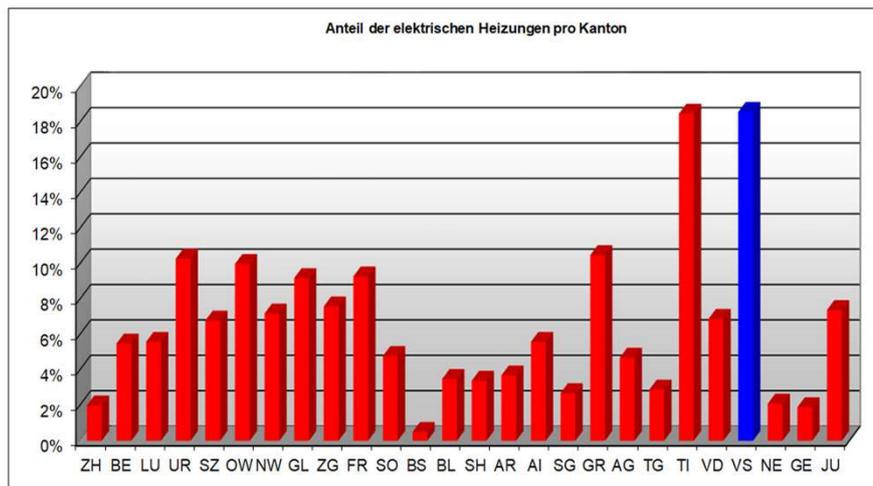


Quelle: Zahlen gem. FWS, EnDK; Darstellung EnDK 2022

Jährlicher Ersatz fossiler Heizungen im Wallis

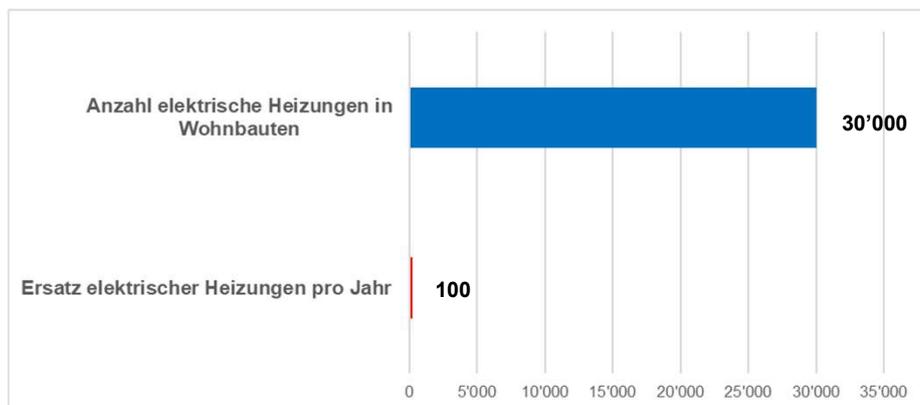


Das Wallis ist von Elektroheizungen besonders betroffen



18,6% aller Walliser Gebäude und 27% der Wohngebäude werden im Wallis elektrisch geheizt !

Es werden jährlich nur 100 Elektroheizungen ersetzt



Vernehmlassungsverfahren

- ▲ Vernehmlassung zum Vorentwurf vom 18. Juni bis 31. Oktober 2021
- ▲ **Breites Interesse** an der Vernehmlassung (rund 100 eingereichte Stellungnahmen)
- ▲ Im Allgemeinen wurde der **Vorentwurf begrüsst**
- ▲ Eine grosse Mehrheit anerkennt die **Notwendigkeit**, zu handeln
- ▲ Eine Chance für das **Wallis als «Energiland»**
- ▲ Generell bevorzugen die Teilnehmer eher **Anreize statt zwingende Massnahmen**
- ▲ **Keine neuen Abgaben** zur Finanzierung der Energiewende
- ▲ **Schaffung von kantonalen Programmen** zur Ergänzung der Bundeshilfen



Die Stossrichtungen des neuen Energiegesetzes

- ▲ **Anreize** statt zwingende Massnahmen. **Beratung** statt Sanierungszwang.
- ▲ **Kein Technologieverbot beim Heizungsersatz**: Öl- oder Gasheizungen bleiben erlaubt, wenn der Anteil an nicht erneuerbaren Energien durch andere Massnahmen um mindestens **20%** reduziert wird.
- ▲ Mehr **Wahlfreiheit für Hausbesitzer**. Entscheidend ist die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes. Erarbeitung von Standardlösungen durch den Staatsrat.
- ▲ Ersatz von **dezentralen Elektroheizungen** spätestens beim Austausch des Heizsystems oder bei grösseren Renovierungen im Inneren des Gebäudes.
- ▲ Verbot von fossilen Heizungen in **neuen Gebäuden**.
- ▲ **Photovoltaikanlagen (Eigenstromproduktion)**: für neue Gebäude obligatorisch, für bestehende Gebäude nur bei einer neuen Dacheindeckung.
- ▲ **Spezifische Ausnahmen** und **allgemeine Ausnahmen** bei besonderen Umständen (Alter, finanzielle Situation).
- ▲ **Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens** für Solaranlagen und Wärmepumpen



Finanzielle und personelle Auswirkungen

- ▲ **Finanzhilfen** bis mindestens 2030 gewährleistet
- ▲ **Finanzielle Auswirkungen** für den Kanton: netto ca. **6 Millionen Franken pro Jahr**
- ▲ 4 bis 7 zusätzliche Stellen für die Dienststelle für Energie und Wasserkraft
- ▲ Keine neuen Abgaben oder Ersatzabgaben
- ▲ Finanzierung über das **ordentliche Budget** sowie teilweise aus dem **Fonds für den Erwerb von Wasserkraftanlagen** und später, nach den Heimfällen, aus dem **Solidaritätsfonds**



Kernpunkte des neuen Gesetzes (1)

▲ Festlegung der Ziele 2035 im Gesetz (Art. 2)

- Senkung des Endenergieverbrauchs pro Einwohner um 43% gegenüber 2000
- Senkung des Stromverbrauchs pro Einwohner um 13% gegenüber 2000
- Ziele für die Stromerzeugung aus Wasserkraft und anderen erneuerbaren Energien
- Ziele für die Produktion von Wärme aus erneuerbaren Energien

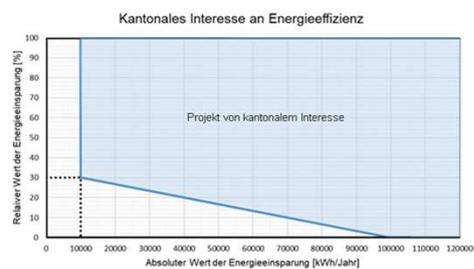
▲ Den öffentlichen Sektor stärker für den Energiewandel engagieren

- Erstellung einer **Energieplanung** auf kantonaler (Art. 10 ff.) und kommunaler (Art. 12) Ebene – Frist von 5 Jahren für die Gemeinden
- Die Gemeinden können eine **beratende Energiekommission** oder einen Delegierten einsetzen (Art. 8)
- **Kontrolle** der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Art. 8)
- **Vorbildfunktion** der öffentlichen Hand (Art. 27)
- **Beteiligungen** in Gesellschaften (Art. 19) und deren Veräusserung (Art. 20)
- **Anpassung der Strategien der Energieunternehmen**, an denen das Gemeinwesen beteiligt ist (Art. 8)
- **Optimierung des Vertriebs** der Energieproduktion (Art. 21)

Kernpunkte des neuen Gesetzes (2)

▲ Einführung eines kantonalen Interesses für

- Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien (Art. 18)
- Energieeffizienz (Art. 25)



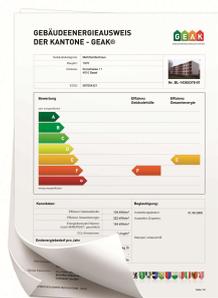
▲ Präzisierung des Begriffs der sparsamen und effizienten Energienutzung und der Anforderungen

- Grundsatz der sparsamen und effizienten Energienutzung (Art. 24)
- Mindestanforderungen für Bauten und Anlagen (Art. 26)
 - Erneuerbare Energien und Abwärme sind **soweit als möglich** zu nutzen

Kernpunkte des neuen Gesetzes (3)

▲ Verstärkte Information über die Energiequalität von Gebäuden

- GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) (Art. 28)
 - Offizieller und einheitlicher Energieausweis für die Gebäude
 - Grundsätzlich freiwillig
- GEAK als Bestandteil von öffentlichen Verkaufsunterlagen
 - Abweichungen aufgrund der Entwicklung der gesetzlichen Energieanforderungen
 - Ergreifen von notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität des GEAK



Quelle : Raiffeisen.ch

Kernpunkte des neuen Gesetzes (4)

▲ Anpassung der Anforderungen an neue Gebäude an den Stand der Technik

- Verbrauch für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung so gering als möglich (Art. 30)
 - Leichte Verbesserung der Anforderungen an die Wärmedämmung mit erneuerbarer Energie
 - Wärmereizeuger, die mit **fossilen Energieträgern** betrieben werden, sind **nicht mehr erlaubt**
- Teilweise Deckung des Strombedarfs durch eine **Photovoltaikanlage**, auch bei der Installation einer Klimaanlage (Art. 31 et 32)
 - Energieproduktion durch die finanzielle Beteiligung an einer Photovoltaikanlage an einem anderen Standort ist möglich



Kernpunkte des neuen Gesetzes (5)

▲ Beschleunigung der energetischen Sanierung der bestehenden Gebäude

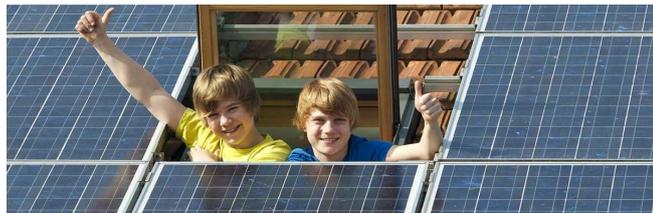
- **Energetische Sanierung** der bestehenden Gebäude (Art. 34)
 - Unterstützung bis 2030 gewährleistet
- **Beratung für vor 1980 bewilligte Gebäude** von mehr als 800 m² (circa 3500 Gebäude) (Art. 35)
- **Erneuerbare Energien** beim Wärmeerzeugersatz in Wohnbauten (Art. 36)
 - Erneuerbare Energien sollten bevorzugt werden
 - Fossile Heizungen bleiben erlaubt, sofern Verminderung des Anteils an nicht erneuerbarer Energie um mindestens 20%
 - Möglichkeit der Anpassung des Prozentsatzes an die Entwicklung
 - Erneuerbare gasförmige oder flüssige Brennstoffe oder synthetische Brennstoffe aus erneuerbar erzeugtem Strom sind unter bestimmten Bedingungen erlaubt



Kernpunkte des neuen Gesetzes (5bis)

▲ Beschleunigung der energetischen Sanierung der bestehenden Gebäude (2)

- Teilweise Deckung des Strombedarfs durch eine **Photovoltaikanlage** (Art. 41)
 - Im Falle der Neueindeckung des Daches
 - Energieproduktion durch die finanzielle Beteiligung an einer Photovoltaikanlage an einem anderen Standort ist möglich
- Ausnahmen :
 - ▲ für Gebäude, die nach der Renovation des Daches die GEAK Klasse D auf der Gesamtenergieeffizienz-Skala erreichen
 - ▲ für Gebäude, bei denen gleichzeitig mit der Dachsanierung eine energetische Fassadensanierung vorgenommen wird



Kernpunkte des neuen Gesetzes (5ter)

▲ Beschleunigung der energetischen Sanierung der bestehenden Gebäude (3)

- Ersatz von **zentralen Elektroheizungen** (Art. 37)
 - Innert einer Frist von 15 Jahren
- Ersatz von **dezentralen Elektroheizungen** (Art. 38)
 - Beim Ersatz der ganzen Systeme oder wesentlicher Teile davon, oder bei umfangreichen Renovierungsarbeiten im Inneren des Gebäudes
 - Von der Pflicht befreit sind:
 - ▲ Gebäude mit der GEAK Klasse D
 - ▲ Zusatzheizungen oder Notheizungen
 - ▲ Elektroheizungen im Bad oder WC
 - ▲ Elektroheizungen in Gebäuden mit einer installierten Leistung von höchstens 3 kW oder einer elektrisch beheizten Fläche von >50 m²
 - Zeitweise genutzte Gebäude (Zweitwohnungen, Kirchen usw.) sind innert 5 Jahren mit einer Fernbedienung auszurüsten

Kernpunkte des neuen Gesetzes (6)

▲ Gebäude mit hohen energetischen Auswirkungen (Art. 29)

- > 0.2 GWh/an Strom- oder > 1 GWh/a Wärmeverbrauch
- Besprechung mit der Dienststelle vor der Einreichung des Baugesuches

▲ Betriebsoptimierung (Art. 42)

- Nichtwohnbauten,
 - zwischen 0.2 und 0.5 GWh/an Stromverbrauch
 - zwischen 1 und 5 GWh/an Wärmeverbrauch
- Nicht betroffen: Gebäude und Anlagen von Energie-Grossverbrauchern mit einer Zielvereinbarung

▲ Zielvereinbarung mit Grossverbrauchern (Art. 43)

- > 0.5 GWh Strom- oder > 5 GWh Wärmeverbrauch
- Koordination mit den Zielvereinbarungen des Bundes

Kernpunkte des neuen Gesetzes (7)

▶ Ordentliches Bewilligungsverfahren (Art. 52)

- Vorweisung der Dienststelle für jede Installation einer mit fossilen Energieträgern betriebenen Wärmeerzeugungsanlage
- Vorweisung der Dienststelle zu jedem Antrag auf eine Ausnahmegewilligung und Zustellung der Entscheidung an die Dienststelle
- Jährliche Berichterstattung durch die Gemeinden und die KBK über die Kontrolle der Baubewilligungsdossiers, die Überwachung der Baustellen und den Austausch von Wärmeerzeugungsanlagen

▶ Vereinfachung der Verfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

- Änderung von Art. 34 des Baugesetzes
- Der Staatsrat kann in der Bauverordnung ein vereinfachtes Verfahren für Anlagen vorsehen, welche bestimmte Bedingungen erfüllen

▶ Rechtsmittel (Art. 55)

- Die Dienststelle wird berechtigt, gegen Entscheide der kommunalen und kantonalen Behörden Rechtsmittel zu ergreifen

Ausnahmen



▶ Grundsatz (Art. 4 al. 2)

- «Massnahmen können nur angeordnet werden, wenn sie wirtschaftlich tragbar sowie technisch und betrieblich möglich sind.»

▶ Allgemeine Ausnahmen (Art. 5)

- Die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen würde wegen besonderen Verhältnissen eine **unverhältnismässige Härte** darstellen oder einen **unverhältnismässigen Aufwand** erfordern
- **Besondere Verhältnisse** sind insbesondere:
 - technische oder betriebliche Hindernisse;
 - wirtschaftliche Unverhältnismässigkeit;
 - persönliche Verhältnisse des Eigentümers (Alter, finanzielle Situation usw.)
 - Situation der juristischen Person, insbesondere die Finanzlage
 - Situation des Gebäudes (Art, Zweck, Dauer der Baute oder der Anlage, künftige Projekte usw.)
 - Denkmalpflegerische oder landschaftsschützerische Gründe

Schlussfolgerungen



Der Entwurf des neuen Energiegesetzes

- antwortet auf die Herausforderungen der aktuellen Energie- und Klimapolitik
- steht im Einklang mit der Bundesgesetzgebung über die Energie und das Klima
- verstärkt die Umsetzung der kantonalen Energiestrategie 2060
- setzt die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich um (MuKE 2014)

Der Staatsrat will

- die energetische Sanierung des Walliser Gebäudeparks beschleunigen und die Energieeffizienz verstärken
- die fossilen Energien durch erneuerbare Energien und die Nutzung von Abwärme ersetzen
- dadurch unsere Abhängigkeit von fossilen Energien und vom Ausland reduzieren
- die CO₂-Emissionen senken
- die Vorbildfunktion der öffentlichen Gemeinwesen stärken
- die Produktion und Verwendung von erneuerbaren Energien fördern

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

